

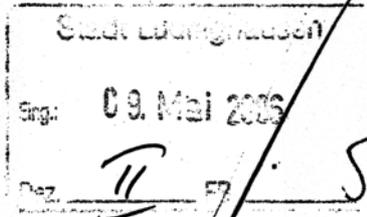


Ortsverein Lüdinghausen

Sozialdienst katholischer Frauen e.V., Liudostraße 13, 59348 Lüdinghausen

Stadt Lüdinghausen
Herrn Dr. Scheipers
Borg 2

59348 Lüdinghausen



- Geschäftsführung
- Westfälische Pflegefamilien
- Allgemeine Familien- und Sozialberatung
- Erziehungsbeistandschaften
- Gesetzliche Betreuungen
- Schwangerschaftsberatung
- Flüchtlingsberatung

Liudostraße 13
59348 Lüdinghausen
Telefon (0 25 91) 2 35 25
Telefax (0 25 91) 2 35 10
E-Mail: SkF.Luedinghausen@t-online.de
Internet: www.skf-luedinghausen.de

Sachbearbeiter/in:

**Antrag auf Bezuschussung für das Jahr 2006
Hier : Förderung der Flüchtlingsberatung**

8. Mai 2006

Sehr geehrter Herr Dr. Scheipers,

wie telefonisch besprochen beantragen wir den Zuschuss für die Flüchtlingsberatung nicht im Rahmen der neuen Richtlinien zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege sondern als extra Haushaltsposition.

Wir bitten um Berücksichtigung des Betrages in Höhe von 2000 € im Haushaltplan.

Die Darstellung der aktuellen Entwicklung sowie die Schwerpunkte unserer Arbeit in 2006 stellen wir gerne, wie angedacht, auf der Herbstsitzung des Sozialausschusses vor. Wir gehen davon aus, dass zu diesem Termin auch über den Antrag entschieden wird.

Unseren Jahresbericht sowie die Leistungsbeschreibung fügen wir vorab diesem Schreiben bei.

Sollte noch Klärungsbedarf bestehen, rufen Sie uns bitte an. Für Ihre Bemühungen unseren herzlichen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

M. Wilke

Martina Wilke
(Vorsitzende)

C. Struve

Christine Struve
(Geschäftsführerin)

Jahresbericht 2005

Flüchtlingsberatung beim SkF Lüdinghausen

Das Arbeitsfeld der Flüchtlingsberatung umfasst unverändert die Beratung von Flüchtlingen im gesamten Dekanat, sowie die Beratung und Begleitung von Ehrenamtlichen in den Kirchengemeinden des Dekanates.

1. Zahlen

Beratungsgespräche

Im Jahr 2005 fanden 596 Beratungskontakte statt. Es wurden 91 Einzelpersonen mit insgesamt 314 Familienmitgliedern beraten. Damit wurde im Berichtszeitraum unsere Beratungsstelle pro Klient durchschnittlich sechseinhalb Mal aufgesucht. Neben sprachlichen und schriftlichen Hilfen (bei ca. einem Drittel der Beratungsanfragen), wurde in mehr als 50% der Fälle eine Intervention bei Dritten, z.B. bei Ämtern und Behörden und bei Rechtsanwälten nötig. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Anzahl der Beratungskontakte kaum verändert.¹

Herkunftsländer

Die meisten Flüchtlinge, die unsere Beratung im Berichtszeitraum in Anspruch genommen haben, stammen aus dem ehemaligen Jugoslawien, aus dem Libanon, der Türkei und Liberia. Die Mehrzahl unserer Klienten lebt hier mit dem Aufenthaltsstatus „Duldung“² (44%) oder der „Gestattung“³ (18%).

Beratungsinhalte

Zum 01.01.2005 ist das Zuwanderungsgesetz (ZuwG) in Kraft getreten. Dadurch gab es wie erwartet einen höheren Bedarf an Beratung für viele unserer Klienten, die wissen wollten welche Auswirkungen das neue Gesetz für sie konkret hat. Ein deutlicher thematischer Schwerpunkt in unserer Beratungstätigkeit waren dem gemäß Fragen zum ausländerrechtlichen Status (260 Beratungen). Weitere Schwerpunkte bildeten Fragen zur Existenzsicherung und Verschuldung (121 Beratungen), zu gesundheitlichen Schwierigkeiten (97 Beratungen), zur Sozialhilfe (80 Beratungen), zu Fragen nach Arbeitserlaubnis/Arbeitslosigkeit (75 Beratungen) und zur Unterbringung/Wohnung (61 Beratungen). Zu berücksichtigen ist, dass in einem Beratungsgespräch häufig mehr als nur ein Thema angesprochen wird.

¹ Im Jahr 2004 fanden 649 Beratungen für 100 Klienten mit 334 Familienangehörigen statt.

² Eine Duldung bekommt, wer eigentlich ausreisepflichtig ist, jedoch nicht abgeschoben werden kann. Dies trifft unter anderen auf Angehörige von einigen Minderheiten aus dem Kosovo zu, die dort, nach Meinung der Innenminister der Länder, Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt wären.

³ Eine Gestattung bekommt ein Flüchtling für die Dauer der Durchführung eines Asylverfahrens.

2. Flüchtlingsberatung

Durch Sprechstunden und eine aufsuchende Sozialarbeit erfolgt eine Einzel- oder auch Familienberatung nach individueller Problemlage vor dem Hintergrund der Migrationserfahrungen. Inhalte der Beratung sind: Rechts- und Aufenthaltsangelegenheiten, soziale Sicherung, psychosoziale Problemlagen, Umverteilung, Rückkehr, Weiterwanderung, Bildungs- und Arbeitsmöglichkeiten. Durch das Erarbeiten von Handlungsschritten zur Bewältigung des Beratungsanliegens wird das Selbsthilfepotential gefördert und durch das Erarbeiten von Lösungsmöglichkeiten der Handlungsspielraum erweitert.

Aus dem ungesicherten Aufenthaltsstatus der meisten unserer Klienten ergeben sich fast zwangsläufig auch unsere Beratungsschwerpunkte. Viele Familien leben zwar schon lange in Deutschland (manchmal 10 Jahre und länger), haben aber immer noch nur eine Duldung und wenig Aussichten auf Aufenthaltsverfestigung. Das bedeutet, dass es immer wieder neuen Beratungsbedarf gibt, zu aktuellen Abschiebemöglichkeiten, zu Fragen der Duldungsverlängerung, aber auch zur Situation im Heimatland und Rückkehr.

Der erschwerte Zugang zum Arbeitsmarkt für nicht oder noch nicht anerkannte Flüchtlinge macht die Unabhängigkeit von staatlichen Hilfen fast unmöglich. Mit der Einführung des Zuwanderungsgesetzes zum 01.01.2005 wurde auch das Verfahren zur Erteilung von Arbeitsgenehmigungen verändert. Nun ist die Ausländerbehörde für die Erteilung von Arbeitsgenehmigungen zuständig und beteiligt in einem internen Verfahren die Agentur für Arbeit. Häufig kommt es seitdem vor, dass selbst wenn die Agentur für Arbeit einer Arbeitserlaubnis zustimmt, die Ausländerbehörde ihrerseits eine Arbeitsgenehmigung verweigert. Die Folgen für die Betroffenen sind dann oft dramatisch: sie haben, auch wenn sie über Jahre ihre Beiträge zur Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben, keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld, weil sie dem Arbeitsmarkt tatsächlich nicht zur Verfügung stehen. Einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben sie ebenfalls nicht, da sie eine Duldung oder Gestattung haben und somit nur Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ⁴ haben. Eine weitere Folge kann dann sein, dass die Betroffenen aus ihren Wohnungen in eine Asylbewerberunterkunft umziehen müssen, wenn sich die Sozialämter weigern, die Miete für eine Privatwohnung zu übernehmen. So stürzt eine Familie von einem vergleichsweise „normalen“ Leben in Armut und Perspektivlosigkeit.

Viele unserer Klienten sind aufgrund ihres Aufenthaltsstatus auf Leistungen nach dem AsylbLG angewiesen, deshalb bildet dieser Themenbereich einen Schwerpunkt in unserer Beratung. Aufgrund der geringen Beträge, die das AsylbLG vorsieht, geraten viele Familien in Not. Die Duldung ist eigentlich nur für einen vorübergehenden Aufenthalt gedacht. Daher hat der Gesetzgeber gemeint, dass geringere Leistungen als normale Sozialhilfe angemessen seien. Dass sich aber Familien 10 Jahre und länger „vorübergehend“ hier aufhalten, wurde nicht berücksichtigt. Es können keine Rücklagen gebildet werden, da das Geld nur für den allernötigsten Lebensunterhalt

⁴ Zum Vergleich: Ein Haushaltsvorstand, der Arbeitslosengeld II - Leistungen erhält bekommt 345,00 € monatlich, der Betrag bei Grundleistungen nach dem AsylbLG liegt bei 185,00 € für den Haushaltsvorstand.

reicht. Sobald besondere Ausgaben anstehen (z.B. Jahresstromabrechnungen) wenden sich die Betroffenen mit der Bitte um Hilfe an uns.

Neu zugewiesene Flüchtlinge unterstützen wir bei der Orientierung in dem für sie fremden Umfeld. Unsere Beratung soll sie weitestgehend in die Lage versetzen, ihre Lebenssituation in Deutschland eigenständig zu regeln und Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen.

Klienten kommen aber auch, um über innerfamiliäre Schwierigkeiten, über Probleme in der Partnerschaft, sowie über Erziehungsfragen zu sprechen.

Häufig sind Flüchtlinge durch ihre Erlebnisse in den Heimatländern, den Umständen ihrer Flucht und die ihnen fremden Lebensbedingungen hier in Deutschland sehr belastet und zum Teil traumatisiert. In einer vertrauensvollen Beratungssituation gelingt es ihnen bisweilen, sich zu öffnen, über ihre Situation zu sprechen und Ansätze zu entwickeln, ihre Schwierigkeiten zu meistern.

Das Jahr 2005 hat mit dem Zuwanderungsgesetz erwartungsgemäß viele Anfragen zum Thema Aufenthaltsrechts mit sich gebracht. Die Hoffnungen auf Abschaffung von Kettenduldungen haben sich aber leider nicht bestätigt. Im Abstand von drei, sechs oder zwölf Monaten müssen die Betroffenen ihre Duldungen verlängern lassen. Sie können zwar nicht abgeschoben werden, aber auch keine Aufenthaltssicherheit erreichen. Besonders für Familien mit Kindern, die häufig hier geboren sind, ist diese Situation unerträglich. Viele der geduldeten Flüchtlinge (im Dekanat Lüdinghausen waren es nach Auskunft der Ausländerbehörde am 31.12.2005 insgesamt 617 Personen) leben bereits seit über 5 Jahren in Deutschland und haben in erheblichem Maße Integrationsleistungen erbracht. Es erscheint uns wichtig, dass für diese Menschen eine Bleiberechtsregelung geschaffen wird, damit sie eine Perspektive für sich und ihre Kinder entwickeln können.

Um dieses Thema aufzugreifen und Synergien verschiedener Beratungsstellen und Unterstützer zu nutzen, haben wir im Jahr 2005 die Vernetzungsarbeit forciert. Im Sommer hat sich ein verbandsübergreifendes Bündnis – der Arbeitskreis Flüchtlinge MünsterLand – gegründet, um sich u. a. mit diesen Fragen zu beschäftigen. Aus dieser Zusammenarbeit entstand ein „Flüchtlingspolitisches Aufruf“. Der Aufruf enthält Forderungen zu den Themen „Bleiberecht für langjährig Geduldete“, „Abschiebungspolitik“ und „Illegaler Aufenthalt“ und wurde Ende November 2005 in einer Pressekonferenz vorgestellt. Erstunterzeichner sind:

- Friedrich Ostermann, Weihbischof im Bistum Münster
- Diakonisches Werk der Ev. Kirche von Westfalen
- Caritasverband für die Diözese Münster
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Kreisgruppe Münster
- Arbeiterwohlfahrt, Unterbezirk Westliches Münsterland
- Deutscher Gewerkschaftsbund, Region Münsterland
- Bundesarbeitsgemeinschaft Pro Asyl
- Flüchtlingsrat NRW

Nachdem der Aufruf an für diese Themen zuständige Politiker in Bundes- und Länderebene verschickt wurde, werden nun weitere Unterschriften gesammelt und diese vor der nächsten Innenministerkonferenz Anfang Mai 2006 an NRW-Innenminister Wolf übergeben werden.

3. Die Beratung und Begleitung des Ehrenamtes

Ein wichtiger Bestandteil der Arbeit ist die Unterstützung der Ehrenamtlichen. Oft sind selbst Einheimische mit den rechtlichen und organisatorischen Problemen, mit denen Flüchtlinge konfrontiert sind, überfordert. Hier stehen wir als Fachdienst mit Rat und Tat zur Seite, beraten sowohl persönlich als auch telefonisch und bieten ggf. auch unsere Begleitung an. In 2005 war festzustellen, dass viele Flüchtlinge gar nicht mehr bei den Kirchengemeinden um Hilfe nachsuchen, sondern sich direkt an uns wenden oder von den Gemeinden direkt zu uns geschickt werden. Sollte das Angebot der hauptamtlichen Flüchtlingsberatung nicht mehr bestehen, so würde sicher eine nicht unerhebliche Zahl von Anfragen direkt bei den Kirchengemeinden auflaufen.

Wir wünschen uns ein stärkeres Engagement und einen direkteren Kontakt von Einheimischen und Flüchtlingen, denn die Mitarbeit der Ehrenamtlichen bei der Betreuung der Migranten ist besonders hilfreich und wertvoll. Vielfach geht es darum, in kulturspezifischen, lebenspraktischen, gesundheitlichen und organisatorischen Bereichen konkrete Hilfestellungen zu geben. Die Flüchtlinge profitieren sehr von der Möglichkeit des zwischenmenschlichen Austausches mit der einheimischen Bevölkerung und bewältigen viel leichter notwendige Schritte in Richtung Integration.

Wir bieten weiterhin eine wöchentliche Hausaufgabenhilfe für Grundschul Kinder an, die ohne ehrenamtliche Hilfe nicht durchführbar wäre. Zum Ende des Jahres kamen regelmäßig mittwochs 10 Kinder von allen Lüdinghauser Grundschulen zum gemeinsamen Lernen in das Hakehaus.

Im Rahmen von Außensprechstunden, Teilnahme an Pastoralkonferenzen und anderen Gremien, konnte der persönliche Kontakt zu den Kirchengemeinden des Dekanates ausgebaut und gefestigt werden.

4. Ausblick

Aus dem Zahlenmaterial wird der konstante Bedarf an einem Flüchtlingsberatungsangebot deutlich. Auch die Tatsache der leicht rückläufigen Asylbewerberzahlen (15%) hat zumindest im Dekanat Lüdinghausen nicht zu weniger Anfragen geführt. Eine wesentliche Ursache dafür ist sicher der langjährige Duldungsstatus vieler unserer Klienten und die damit verbundene unsichere Perspektive.

Es hat sich gezeigt, dass ein qualifiziertes Beratungsangebot dringend notwendig ist, um den komplexen Problemlagen von Flüchtlingen gerecht werden zu können. Wir sind weiterhin dringend auf finanzielle Unterstützung angewiesen, um dieses Angebot aufrechterhalten zu können.

Flüchtlingsberatung des Sozialdienst katholischer Frauen, Lüdinghausen

Leistungsbeschreibung

1. Ausgangslage

Die Mehrheit der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Flüchtlinge ist nicht „bleibebe-rechtigt“ im Sinne asyl- und ausländerrechtlicher Bestimmungen.

Die Tatsache, dass die Mehrheit der in Deutschland befindlichen Flüchtlinge sich nur vorü-bergehend oder nur nachrangig geschützt inzwischen über Jahre in der Bundesrepublik auf-hält, ist nicht genügend im öffentlichen Bewusstsein. Hunderttausende von Flüchtlingen le-ben zwar seit Jahren auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland, doch das Vorü-bergehende und Unerwünschte ihres Aufenthaltes ist Ihnen stets vor Augen. Der rechtlich ungeklärte oder vorübergehende Zustand behindert Prozesse sozialer Integration. Sie ist gesellschaftspolitisch nicht erwünscht. Eine Integration für die Zeit des Aufenthaltes in Deutschland ist aber erforderlich.

Flüchtlinge müssen, wie alle Zuwanderer, in einer ihnen fremden Aufnahmegesellschaft die Landesprache erlernen und z.B. wissen was zu tun ist, wenn man krank ist. Es geht um ei-nen funktionalen Lern- und Anpassungsprozess, der für eine Handlungsfähigkeit im neuen gesellschaftlichen Umfeld unverzichtbar ist.

Persönliche Fähigkeiten und Qualifikationen müssen in der Zeit des ungesicherten Aufent-halts erhalten bzw. weiterentwickelt werden, sowohl im Hinblick auf ein anschließendes Blei-berecht als auch auf eine mögliche Weiterwanderung oder Rückkehr ins Heimatland.

2. Symptome, Probleme, Ursachen

Residenzpflicht

Eine Residenzpflicht bindet Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsgestattung an ihre (kreisfreie) Stadt, ihren Landkreis oder Regierungsbezirk.

Sprache

Der Aufenthalt von Flüchtlingen im Verfahren und De-facto-Flüchtlingen gilt auch nach Jah-ren als vorübergehend. Sie sind im Weiterbildungsbereich von jedwedem staatlichen Integ-rationsangebot ausgeschlossen.

Unzureichende materielle Versorgung

Für Asylsuchende, die bis zur Dauer von maximal drei Monaten in (Erst-) Aufnahmeeinrich-tungen des Bundesländer untergebracht sind, gilt – bis auf ein Taschengeld – ausnahmslos das Sachleistungsprinzip. Außerhalb dieser Einrichtungen liegt es im Ermessen der zustän-digen (Kommunal)-Behörde, ob Sachleistungen, Wertgutscheine oder Geldleistungen einge-räumt werden. Staatliche Unterhaltsleistungen, häufig in bargeldlosen Formen übermittelt, liegen deutlich unter dem Niveau geltender Sozialhilfestandards.

Häufig werden Leistungen für Flüchtlinge nach Abschluss des Asylverfahrens weiter abge-senkt, um eine Ausreise zu forcieren, wenn die Flüchtlinge die Aussetzung der Abschiebung selber zu vertreten haben. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz liegen zwi-schen 20 und 65% unter den Leistungen nach SGB II und SGB XII.

Kosten und Komplexität juristischer Verfahren

Aufgrund der Komplexität vieler Verfahren ist eine juristische Beratung und Begleitung oft unerlässlich, zugleich für Flüchtlinge aber unerschwinglich, so dass sie ihre Rechte häufig nicht angemessen wahrnehmen können.

Leistungen im Krankheitsfall

Die Versorgung im Krankheitsfall ist beschränkt auf ein unabdingbares Minimum oder auf die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände. Kosten für die Behandlung nicht akuter Erkrankungen werden nicht übernommen.

Unterbringung

Die Standortwahl erfolgt anhand von Kostengesichtspunkten und einer häufig beabsichtigten sozialen Ausgrenzung, daraus ergibt sich in der Regel Bedürftigkeit und extreme Enge in den Unterkünften (Notunterkünfte, Containeranlagen) und eine sozialräumliche Isolierung. Häufig ist eine strukturelle Vernachlässigung der Wohnheime durch Sozialverwaltungen der Kommunen zu beklagen.

Drastisch eingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt

Das geltende Arbeitsgenehmigungsrecht bewirkt, dass (noch) nicht „anerkannte“ Flüchtlinge von Erwerbsarbeit ferngehalten werden: ein Jahr Arbeitsverbot, dann sehr restriktiver, nachrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt. Dazu kommen häufig schlechte Arbeitsbedingungen und Ausnutzung durch Arbeitgeber.

Psychosoziale Probleme

Belastungssituationen wie körperliche und seelische Gebrechen, Traumatisierungen durch Folter, Vergewaltigung, Kriegs-, Flucht-, Trennungs- und Verlusterlebnisse bewirken bei Flüchtlingen z. T. **massive psychische und somatische Störungen**, die nur unzureichend aufgegriffen werden, da Beratungsstellen und Finanzierungen nicht ausreichen.

Gravierend sind auch Probleme aufgrund von Fremdheit und falschen Erwartungen an die Realität in Deutschland.

Dazu kommen **fehlende Tagesstrukturen, Langeweile, Minderwertigkeitsgefühle** resultierend aus dem faktischen Arbeitsverbot.

Die Zeiträume rechtlicher Ungewissheit und damit verbundener gesellschaftlicher Marginalisierung führen häufig zu **psychischen Beschädigungen und zur massiven Bedrohung ganzer Biographien**.

Flüchtlinge mit Duldungen oder Grenzübertrittsbescheinigungen stehen in der ständigen **Sorge einer – auch zwangsweisen – Rückführung** ins Herkunftsland.

Familien sind besonderen Belastungen ausgesetzt. Sie leiden unter nicht gestatten Familienzusammenführungen und Auseinandergerissensein. Viele Kinder sind überfordert durch eine zu frühe Wahrnehmung von Außenvertreterfunktionen. Zudem leiden sie unter mangelnder Unterstützung durch die Eltern.

Integrationsbemühungen von Flüchtlingen:

Auch geduldete Flüchtlinge erbringen in der Regel von Anfang an erhebliche **integrative Vorleistungen**, z. B. in Form von Anläufen zum Erlernen der deutschen Sprache, um schulische Bildung und berufliche Ausbildung, intensiver Jobsuche, der Mitarbeit in Selbstorganisationen der eigenen Gemeinschaft. Diese Bemühungen bedürfen einer integrationspolitischen Antwort seitens der Gesellschaft.

3. Zielgruppe

- **Flüchtlinge im Asylverfahren:** Zur Durchführung des Asylverfahrens wird Asylbewerbern der Aufenthalt in Deutschland vorläufig gestattet. Die Aufenthaltsgestattung ist auf sechs Monate befristet und wird für die Dauer des Verfahrens immer wieder verlängert. Asylsuchende, die gegen eine ablehnende Entscheidung des zuständigen Bundesamtes Rechtsmittel einlegen, erwartet ein häufig mehrjähriges verwaltungsgerichtliches Verfahren.
- **Flüchtlinge mit Duldungen oder Grenzübertrittsbescheinigungen:** Nach rechtskräftiger Ablehnung des Asylantrags sind die Flüchtlinge ausreisepflichtig. Erweist sich die Ausreisepflicht als faktisch zurzeit nicht durchführbar, kann sie vorübergehend in Form einer Duldung ausgesetzt werden. Eine Grenzübertrittsbescheinigung wird i. d. R. unmittelbar vor der Ausreise ausgestellt.
- **Flüchtlinge mit Duldungen oder Aufenthalts-/Grenzübertrittsbescheinigungen,** die weiterwandern wollen.
- **Flüchtlinge mit einer Duldung aufgrund humanitärer Abschiebungshindernisse:** Besteht eine Gefahr für Leib und Leben im Heimatland oder entscheidet die oberste Landesbehörde über eine Aussetzung der Abschiebung, so können Duldungen nach § 60a AufenthG erteilt werden.
- **Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis:** Bestimmten Gruppen politisch Verfolgter kann bei im Heimatland drohender Folter oder Todesstrafe eine Aufenthaltserlaubnis (§ 25 AufenthG in Verbindg. mit § 60, Abs. 2,3,5 u. 7 AufenthG) gewährt werden.
- **Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis,** die aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen vorübergehend oder dauerhaft aufgenommen werden (§ 22, 23 und § 23 a AufenthG).
- **Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis,** die aufgrund eines Beschlusses des Rates der Europ. Union gem. der Richtlinie 2001/55/EG vorübergehenden Schutz erhalten (§ 24 AufenthG).
- **Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge:** Über 10.000 Kinderflüchtlinge leben zur Zeit in Deutschland. Artikel 22 der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen geht auf die besonderen Bedürfnisse von Flüchtlingskindern ein. Danach müssen die Vertragsstaaten sicherstellen, dass Flüchtlingskinder angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung ihrer Rechte erhalten, unabhängig davon, ob sie sich in Begleitung ihrer Eltern befinden oder nicht.
- **Frauen als Flüchtlinge:** Frauen sind in ihren Heimatländern oft in besonderer Weise Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt. Es gibt eine ganze Reihe frauenspezifischer Fluchtgründe: Verfolgung aufgrund von Widerstand gegen das traditionelle Rollenverständnis; religiöse oder kulturelle Zwänge, z. B. Flucht vor ‚Ehrenmorden‘, vor Genitalverstümmelung oder Zwangsverheiratung; sexuelle Folter bei Verhören, in Gefängnissen usw.
- **Traumatisierte Flüchtlinge:** Eine Vielzahl der in Deutschland lebenden Flüchtlinge ist durch Krieg, Folter, Vertreibung usw. traumatisiert. Zum fluchtauslösenden traumatischen Erlebnis kommen häufig „Traumata des Exils“ hinzu, die durch belastende Existenzbedingungen und rechtlich-soziale Unsicherheit entstehen.

4. Gesetzliche/rechtliche Vorgaben

- Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)
- Zuwanderungsgesetz (AufenthG)
- Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Beschlüsse der Innenministerkonferenz
- Dubliner Übereinkommen
- Erlasse der Innenminister von Bund und Ländern
- Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 4.11.1950
- Genfer Flüchtlingskonvention (GK) - Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. 7.1951
- Grundgesetz (GG)
- Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)
- Sozialgesetzbücher II und III (SGB II und SGB III)
- Kinderrechtskonvention der UN
- Rechtsberatungsgesetz
- Rückkehrerübernahmeabkommen I,II
- Schengener Durchführungsübereinkommen
- Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)
- Verwaltungs- und verfahrensrechtliche Bestimmungen
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Flüchtlingsrelevante EU-Richtlinien: Entscheidung des Rates vom 28. September 2000 über die Errichtung eines Europäischen Flüchtlingsfonds; Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen; Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten; Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen gestellten Asylantrags zuständig ist.

5. Ziele der Flüchtlingsberatung

- Erhalt, Förderung und Ausbau der Handlungsfähigkeit der Betroffenen in der hiesigen Gesellschaft
- Förderung des Eigenpotentials der Betroffenen
- Integration der Betroffenen in das jeweilige Lebensumfeld
- Förderung der Deutschkenntnisse von Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern
- Förderung gegenseitiger Toleranz bzw. Akzeptanz von Flüchtlingen und Einheimischen
- Unterstützung bei der Weiterentwicklung eigener Fähigkeiten, Qualifikationen und Lebensperspektiven, auch im Hinblick auf eine mögliche Weiterwanderung oder Rückkehr in das Heimatland.
- Unterstützung, ggf. Initiierung ehrenamtlichen Engagements

6. Beschreibung der Kernleistungen

Clearing

Clearing umfasst das Erkennen und Beschreiben der Problemlage und des Hilfebedarfs im Rahmen eines Erstgesprächs, in dem auch eine Entscheidung über angemessene und notwendige Hilfeleistungen getroffen wird. Gegebenenfalls geschieht eine Weitervermittlung.

Beratung

Durch Sprechstunden und eine aufsuchende Sozialarbeit erfolgt eine Einzel- oder auch Familienberatung nach individueller Problemlage vor dem Hintergrund der Migrationserfahrungen. Neben der Information und Aufklärung über rechtliche Rahmenbedingungen sind Inhalte der Beratung: individuelle Rechts- und Aufenthaltsangelegenheiten, soziale Sicherung, psychosoziale Problemlagen, Umverteilung, Rückkehr, Weiterwanderung, Bildungs- und Arbeitsmöglichkeiten. Problemlagen werden geklärt. Durch das Erarbeiten von Handlungsschritten zur Bewältigung des Beratungsanliegens wird das Selbsthilfepotential gefördert und durch das Erarbeiten von Lösungsmöglichkeiten der Handlungsspielraum erweitert.

Im Rahmen von Rückkehrberatung umfasst die Hilfe auch Recherchen im Zielland, Kontaktaufnahme mit lokalen Hilfsorganisationen, ggf. das Sammeln von Spendengeldern, sowie die Unterstützung bei der Gestaltung des Abschiedes.

Vermittlung

beinhaltet Kontaktherstellung zu geeigneten Fachdiensten und Kooperationspartnern. Die Flüchtlingsberatungsstelle gestaltet hier den Erstkontakt.

Krisenintervention

Durch eine Krisenintervention werden akute Notsituationen abgewendet, eine psychosoziale Stabilisierung und eine Mobilisierung eigener Kräfte der Betroffenen und des Umfeldes erreicht. Nach einer momentanen Entlastung werden Maßnahmen zur Anbahnung eines Beratungsprozesses eingeleitet um künftige Krisen zu vermeiden.

Intervention bei Dritten

Eine Intervention bei Dritten erfolgt zur Unterstützung der Betroffenen bei der Durchsetzung ihrer Rechte, bei der Klärung von für die Betroffenen relevanten Sachverhalten, z. B. zur Klärung von Rechts- und Aufenthaltsangelegenheiten, bei Fragen zur Unterbringung und materieller Versorgung.

Diese Intervention erfolgt i.d.R. durch eine Kontaktaufnahme zu Behörden, Polizei, Anwälten, Betreibern oder Hausmeistern von Notunterkünften u. ä. und ggf. durch die Begleitung der Betroffenen zu Behörden und anderen Institutionen. Die Intervention beinhaltet besonders das Ausloten von Ermessensspielräumen, die Mobilisierung von Hilfen und die Milderung von Restriktionen.

Informationsveranstaltungen

Die Flüchtlingsberatungsstelle ermittelt den Bedarf an Bildungsangeboten und Informationsveranstaltungen, sowohl innerhalb der Gruppe der Flüchtlinge, als auch bei der sog. Mehrheitsbevölkerung. Entsprechende Angebote werden initiiert und durchgeführt.

Gemeinwesenorientiertes Arbeiten

ermöglicht die Integration der Betroffenen in das jeweilige Lebensumfeld. Das Vor-Ort-Milieu wird in den Blick genommen und gestaltet. Der Sozialdienst katholischer Frauen leistet einen Beitrag zur Problemanamnese. Mit geeigneten Methoden, wie der Initiierung von Stadtteil-

runden, Nachbarschaftstreffs o. ä. unterstützt die Flüchtlingsberatungsstelle die Akteure im betreffenden Sozialraum bei der Verbesserung ihrer Lebensbedingungen und ihres Zusammenlebens. Dazu gehört die Zusammenarbeit mit gesellschaftlich relevanten Gruppen, Organisationen etc. im jeweiligen Stadtteil bzw. Sozialraum.

Soziale Gruppenarbeit

Durch eine soziale Gruppenarbeit wird die Lebenssituation von Flüchtlingen stabilisiert, Sozialkompetenz, Selbsthilfekräfte und Gruppenidentität werden entwickelt und gefördert.

Sie umfasst Angebote wie Hausaufgabenhilfe, spezielle Gruppenangebote für bestimmte Flüchtlingsgruppen, situationsbedingte Aktivitäten, Kontaktaufnahme zu Kindergärten und Schulen, Planung und Durchführung von Feierlichkeiten, Sommerfeste, Cafes, Vermittlung sozialer Kontakte und Beschäftigungsmöglichkeiten.

Vernetzung

Die Flüchtlingsberatung kooperiert in einem bestehenden Netzwerk oder initiiert ein neues Netzwerk, je nach Bedarf und örtlichen Gegebenheiten und Problemlagen. Durch das Zusammenführen und Erweitern von Kompetenzen auf der Ebene von Handlungsfeldern und Institutionen kooperiert die Beratungsstelle effizienter und effektiver mit Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen. Leistungen werden personenunabhängig, systematisch und umfassend erbracht. Es entsteht eine gemeinsame Problemsicht mit Handlungsgrenzen und Handlungsrahmen. Probleme werden stärker in ihrer Mehrdimensionalität wahrgenommen.

Ehrenamtliche/ Freiwillige

Ein besonderer Schwerpunkt unserer Arbeit liegt in der Begleitung und Beratung der Ehrenamtlichen im gesamten Dekanat Lüdinghausen. Die Flüchtlingsberatungsstelle informiert Interessierte über Einsatzmöglichkeiten im Handlungsfeld. Ziele für den ehrenamtlichen Einsatz werden definiert. In Einzelfällen und Projekten wird mit Ehrenamtlichen/Freiwilligen kooperiert. Die Leistung umfasst auch Motivation, Schulung und Begleitung von Ehrenamtlichen und gegenseitige Unterstützung von Haupt- und Ehrenamtlichen.

Öffentlichkeitsarbeit und Lobbyarbeit

Die Flüchtlingsberatungsstelle dokumentiert ihr Engagement im Handlungsfeld durch eine regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit (Medienberichte, Vorträge, Ausstellungen, Abgabe öffentlicher Stellungnahmen, Leserbriefe u. ä.). Sie berichtet über Lebensumstände von Flüchtlingen und Fluchtursachen. Sie wirbt um Verständnis für die Betroffenen.

Die Flüchtlingsberatungsstelle stellt ihre Arbeit im Handlungsfeld vor. Sie entwirft Flyer, interne Publikationen, Fortbildungsangebote und Zeitungsberichte. Sie informiert die Öffentlichkeit und (lokale/regionale) Politiker über die Situation der Zielgruppe. Die Flüchtlingsberatungsstelle wirkt hin auf Verbesserungen der politischen/rechtlichen Rahmenbedingungen für die Betroffenen und eine Beeinflussung der gesellschaftlichen Meinung durch die Sensibilisierung für die Lebenssituation von Flüchtlingen.

Gremienarbeit

Durch Gremienarbeit nimmt Die Flüchtlingsberatungsstelle Einfluß auf die kommunale Politik. Lebenssituation und Interessen der Betroffenen werden durch sachliche Informationen zur Sprache gebracht. Auf positive Veränderungen wird hingewirkt.

7. Beschreibung der Nebenleistungen

Personal

Der Sozialdienst katholischer Frauen hält personelle Ressourcen zur Erbringung der Kernleistungen vor. Der/Die Mitarbeiter/in verfügt über ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik/Sozialarbeit sowie handlungsfeldspezifische Kenntnisse. Supervision und kontinuierliche Fortbildung wird gewährleistet. Die Inanspruchnahme von Sprachmittlern ist im Bedarfsfall möglich.

Räumlichkeiten

Der Sozialdienst katholischer Frauen verfügt über Beratungs- und Gruppenräume.

Controlling / Statistik

Die Flüchtlingsberatungsstelle erhebt Daten über die Nutzer ihrer Angebote, wertet diese statistisch aus und nutzt die daraus gewonnenen Erkenntnisse für die Weiterentwicklung Leistungen. Das erhobene Datenmaterial unterliegt den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Stand: Mai 2006